

**07.11.01****Antrag  
des Landes Hamburg**

---

**Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts**

Punkt 10 der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung über nach Bürgerlichem Recht)

In Artikel 4 Nr. 2 § 1 Abs. 1 ist Nummer 9 zu streichen.

Begründung:

Der Unternehmer hat den Verbraucher bereits nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung in Textform über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie über den Ausschluß des Widerrufs- oder Rückgaberechts zu informieren. Die inhaltsgleiche gesetzliche Anordnung in § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung ist daher gegenstandslos und verwirrend.

**Ausgeliefert am****08. NOV. 2001**